



Amtliche Mitteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

Nr. 15/2024

22.10.2024

Übergangsrichtlinie und Richtlinie zur Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW vom 26.05.2023 in der Fassung vom 18.10.2024

Übergangsrichtlinie und Richtlinie zur Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW

vom 26.05.2023 in der Fassung vom 18.10.2024

Der Vorstand des Promotionskollegs NRW beschließt mit Bezug auf die Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW vom 31.01.2023 die folgende Richtlinie:

1. Die Qualität der Dissertation und Promotion am Promotionskolleg NRW orientiert sich an nationalen und internationalen Standards. Dies gilt auch für eine Übergangszeit bis zum 01.01.2026.
2. Für Promovierende, deren Betreuungsperson im PK NRW bestätigt, dass die Betreuung der Promotion bereits vor dem 01.01.2022 begonnen hat, und die bis zum 01.01.2026 den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens stellen, gilt abweichend von § 8 Absatz 1 Nr. 7 zweiter Halbsatz der Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW vom 31.01.2023, dass bis zu Dreiviertel der erforderlichen Leistungen des Promotionsprogramms durch Leistungen außerhalb des PK NRW durch den Promotionsausschuss anerkannt werden können, falls diese die Anforderungen der Punkte 3 und 4 dieser Richtlinie erfüllen. Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit zu einer Verlängerung der Frist über den 01.01.2026 hinaus führen.
Mindestens eine wissenschaftliche Veranstaltung muss im Rahmen des Promotionskollegs NRW besucht worden sein.
3. Voraussetzung für eine Anerkennung von außerhalb des Promotionskollegs NRW erbrachten Leistungen ist, dass diese in Inhalt und Umfang den entsprechenden Angeboten am PK NRW äquivalent sind, nach dem zur Promotion berechtigenden Abschluss erworben wurden und die Erbringung der Leistung zum Zeitpunkt der Beantragung der Anerkennung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.
4. Als Leistungen im Promotionskolleg NRW gelten auch solche, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie am Promotionskolleg NRW und am GI NRW nach dem 01.01.2018 erbracht wurden.
5. Publikationen, die Teil einer kumulativen Dissertation sind, müssen nach dem zur Promotion berechtigenden Abschluss entstanden sein und das Publikationsdatum darf zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht länger als acht Jahre zurückliegen.

Inkraftgetreten aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 18.10.2024

Bochum, 18.10.2024

Der Vorsitzende des Vorstands

gez. Sternberg

(Prof. Dr. Martin Sternberg)